

Satzung über die Nutzung der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt Wernigerode

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Wernigerode in seiner Sitzung am 17.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Trägerschaft

Diese Satzung gilt für die offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen:

- | | |
|------------------------------------|---|
| 1. Kinder- und Jugendhaus „Center“ | Wernigerode, Halberstädter Straße 70 |
| 2. Jugendtreff Harzblick | Wernigerode, Heidebreite 4 |
| 3. Jugendtreff Silstedt | Wernigerode, Harzstraße 26 a |
| 4. Jugendtreff Benzingerode | Benzingerode, Mehrzweckhalle, Schützentor |
| 5. Skihütte „Am Hohnekopf“ | Drei Annen Hohne |

Vorgenannte Einrichtungen befinden sich in Trägerschaft der Stadt Wernigerode.

Darüber hinaus erfolgt über den Streetwork der Stadt Wernigerode ein sozialraum- und zielgruppenorientiert aufsuchendes Angebot im Rahmen der sozialen Arbeit.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt Wernigerode dienen der offenen Jugendarbeit und -sozialarbeit im Sinne der §§ 11 - 13 SGB VIII.

Zu den Schwerpunkten der offenen Kinder- und Jugendarbeit gehören:

- Angebote der außerschulischen Jugendbildung in verschiedenen Themenfeldern,
- jugendkulturelle Veranstaltungen und Projekte,
- gruppenspezifische Angebote,
- lebensweltbezogene und interkulturelle Angebote,
- präventive Angebote,
- bewegungs- und erlebnisorientierte Angebote,
- Kinder- und Jugenderholung,
- internationale Jugendarbeit,
- individuelle pädagogische Beratung und Unterstützung.

Grundlegende Arbeitsprinzipien sind insbesondere Offenheit, Freiwilligkeit, Beziehungsarbeit, Niederschwelligkeit, Bedürfnis- und Interessenorientierung, Partizipation, Akzeptanz, Toleranz als pädagogische Grundhaltung sowie Prävention, geschlechterreflektierte Arbeit und Inklusion.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Mit dem Betrieb der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 51 ff) Förderung der Jugend und Förderung der Erziehung der Abgabenordnung.

- (1) Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der offenen Kinder- und Jugendarbeit dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Wernigerode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Stadt Wernigerode erhält in diesem Fall nicht mehr als die von ihr eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Benutzungsberechtigung

- (1) Alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Wernigerode ab dem 6. und bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können die Angebote der offenen Jugendarbeit nutzen.
- (2) Vertraglich vereinbarte Nutzungen der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen durch Wohlfahrtsverbände, Kirchen, anerkannte freie Träger der Jugendarbeit, Kooperations- und Netzwerkpartner der Stadtjugendpflege, gemeinnützige Vereine oder ehrenamtlich Tätige, die grundsätzlich den Satzungszweck zur Aufgabe gemacht haben sollen, sind möglich. Die vertraglich vereinbarte Nutzung durch Schulen ist ebenfalls möglich.
- (3) Natürliche oder juristische Personen, die mit einer Nutzung verfassungsfeindliche und Gewalt verherrlichende Aussagen in Wort, Bild, Schrift oder Musik erwarten lassen, sind von der Nutzung der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen ausgeschlossen. Das Amt für Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Wernigerode prüft und entscheidet, ob vom Träger und dem Nutzer her die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes und des Sozialgesetzbuches VIII förderliche Nutzung gegeben ist.

§ 5 Finanzierung und Teilnehmerbeiträge

- (1) Die Kosten für die offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen (Personal- und Sachkosten) trägt vor allem die Stadt Wernigerode. Der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe beteiligt sich entsprechend der Förderrichtlinie des Jugendhilfeausschusses an den Kosten.
- (2) Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind grundsätzlich kostenfrei.
- (3) Für Angebote der Einrichtungen mit erhöhtem Sachkostenaufwand und bei vertraglich vereinbarter Mitwirkung von Dritten werden die Erziehungs- und Sorgeberechtigten der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen angemessen an den Kosten beteiligt (z. B. Ferienpassaktionen, Exkursionen, Übernachtungen in der Skihütte).

§ 6
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden an die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen angepasst und im Sinne des Jugendschutzgesetzes festgelegt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt Wernigerode vom 05.07.2011 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Wernigerode sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Tobias Kascha
Oberbürgermeister

Wernigerode, 28.10.2024